

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

### XIII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 01.04.1998, geändert zum 18.12.2025

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende XIII. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 5 Gesetzliche Mitgliederzahl: entfällt**

#### **§ 5 wird wie folgt geändert: Ausschüsse**

##### **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

##### **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Es werden für jeden Ausschussvorsitzenden/jede Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, zwei Stellvertreter gewählt. Für den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende des Wahlprüfungsausschusses wird nur ein/e Stellvertreter\*in gewählt.

##### **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

##### **Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht zur Akteneinsicht.

#### **§ 6 wird wie folgt geändert: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Die Stadt Burscheid richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein. Das Weitere regeln die Zuständigkeitsordnung, die Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

## **§ 8 wird wie folgt geändert: Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 wird wie folgt geändert: Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschlag**

### **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) entfällt

### **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen,

die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

**Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Ausschuss für Klimaanpassung, Umweltschutz und Zukunftsfragen
- Schul- und Sozialausschuss
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Betriebsausschuss TWB

**Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 22 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Teilnahme als Zuhörer\*in in einem Fachausschuss begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.

**Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Die Abrechnung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres; die Abrechnung von Sitzungsgeldern und Ersatz von Verdienstaufschlag mit der Stadtverwaltung erfolgt vierteljährlich, jeweils bis 4 Wochen nach Ablauf eines Quartals. Wird eine Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Versäumnis schriftlich zu begründen. Ein Fristablauf von mehr als 6 Monaten begründet die Annahme eines Verzichts.

**Absatz 8 entfällt**

**§ 11 Ehrenzeichen und -bezeichnungen: entfällt**

**§ 10 wird wie folgt geändert: Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

### **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

### **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

### **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 11 wird wie folgt geändert: Anregungen und Beschwerden**

### **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen.

**Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

**Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

**Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden

**Absatz 8 entfällt**

**Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

**§ 12 wie folgt geändert: Bürgermeister/Bürgermeisterin**

**Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Darüber hinaus wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt:

- g) Auftragsvergaben
- aa) Aufträge aller Art, Auftragsänderungen und -ergänzungen bis zur Höhe von 35.000 EUR zu vergeben; darüber hinaus Auftragsänderungen und -ergänzungen, wenn diese nicht 10 % der Ursprungsauftragssumme übersteigen,

**Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

**§ 13 wird wie folgt geändert: Beigeordnete**

**§ 14 wird wie folgt geändert: Ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters**

Der Rat wählt gem. § 67 GO NRW ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

**§ 17 Verwaltungsvorstand: entfällt**

**§ 15 wird wie folgt geändert: Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

**§ 16 wird wie folgt geändert: Genehmigung von Rechtsgeschäften**

**§ 17 wird wie folgt geändert: Öffentliche Bekanntmachung**

**Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Burscheid unter [www.burscheid.de](http://www.burscheid.de), soweit gesetzlich nicht etwa anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetseite durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16, hingewiesen.

**Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage der Stadt Burscheid unter [www.burscheid.de](http://www.burscheid.de) bereitgestellt.

### **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 21 Karten und Siegel: entfällt**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 19.12.2025 in Kraft.

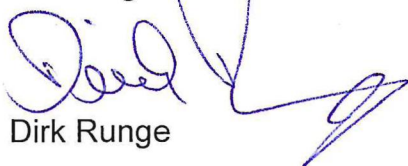
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 19.12.2025

Der Bürgermeister



Dirk Runge